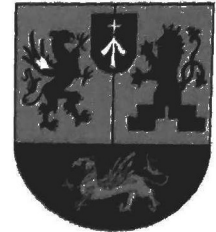


Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 34.30.02 A-34.30-25-2021

Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Fachgebiet / Team: Lebensmittelüberwachung
Auskunft erteilt: [REDACTED]
Besucheranschrift: Scheuneweg 10
18311 Ribnitz-Damgarten

Zimmer:
Telefon: 03831 357 2488
Fax: 03831 357 447488
E-Mail: [REDACTED]

Datum: 22. April 2021

Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr

1. Ihrem Antrag vom 22.03.2021 auf Zugang von Informationen nach dem VIG gebe ich statt. Die Bekanntgabe dieser Entscheidung erfolgt auf dem Postweg.
2. Der Informationszugang erfolgt 15 Tage nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an den zu beteiligenden Dritten in schriftlicher Form auf dem Postweg durch Beantwortung Ihrer im Antrag unter 1. und 2. gestellten Fragen in Form eines Auszuges aus dem Kontrollbericht.
3. Im Übrigen weise ich Ihren Antrag zurück.
4. Der Zugang zur Information erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Begründung

Am 22.03.2021 stellten Sie bei meiner Behörde einen Antrag nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG). Sie beantragten die Herausgabe folgender Informationen: „1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in folgendem Betrieb stattgefunden: „Bistro 90“, Heilgeiststr. 90, 18439 Stralsund 2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes an mich.

Mit Schreiben vom 24.03.2021 teilte ich Ihnen mit, dass ich gemäß § 5 Abs. 1 VIG in Verbindung mit § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) der Geschäftsführung als zu beteiligenden Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beantragten Auskunftserteilung geben werde. Hiervon machte diese innerhalb der gestellten Frist keinen Gebrauch.

Für die Entscheidung über den Informationszugang nach dem VIG bin ich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b VIG i. V. m. Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) 178/2002 i. V. m. § 1 Nr. 1 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Verbraucherinformati-

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



onsgesetz (Verbraucherinformationsgesetz-Zuständigkeitslandesverordnung - VIGZustLVO M-V) zuständig.

Gemäß § 1 VIG erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den hier vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches. Nach dem weiteren Wortlaut des § 1 VIG soll mit dieser Bestimmung der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert werden.

Der Verbraucher und Anspruchsteller soll damit umfassend Einblick in den Informationsbestand der Verwaltung erhalten und so in den Stand versetzt werden, sich selbst ein Urteil - etwa über Eigenschaften von Produkten oder über hygienische Zustände in Betrieben - zu bilden (s. BVerwG, Beschluss vom 15. Juni 2015 - 7 B 22/14 -, juris).

Gemäß § 2 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu den Daten über die Informationen. § 2 Abs. 1 regelt den Umfang des Informationsanspruches. Dabei umfasst Abs. 1 Nr. 1 die Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherungsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, soweit diese sich auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte im Sinne des § 1 VIG beziehen. § 2 Abs. 1 Nr. 7 VIG umfasst u. a. die Daten über die Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Bei den hier durchgeführten routinemäßigen Betriebskontrollen handelt es sich auch um Überwachungsmaßnahmen in diesem Sinne, über die Auskunft zu geben ist.

Gemäß § 3 Satz 1 Nr. 2 VIG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn diesem die privaten Belange des betroffenen Dritten entgegenstehen. Diejenigen privaten Belange, die einen Wegfall des Informationsanspruchs begründen, sind in dieser Vorschrift abschließend aufgeführt und treffen im vorliegenden Fall nicht zu, so dass Ihr Anspruch auf Zugang zu den Informationen besteht.

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben und ihm ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Dieser Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten. Erst nach Ablauf von 14 Tagen darf daher der Informationszugang erfolgen. Der Ablauf dieser Rechtsbehelfsfrist ergibt sich aus dem Tag der Zustellung des Bescheids an den Dritten.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 VIG räumt ein Auswahlverfahren für die Art der Informationsgewährung ein. Wird eine bestimmte Form der Auskunftserteilung beantragt, so darf diese nur aus wichtigem Grund in einer anderen Form gewährt werden. Durch die Einräumung eines Auswahlermessens bei der Auskunftserteilung soll die auskunftspflichtige Behörde nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere die Möglichkeit erhalten, den Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen, den eine bestimmte Art und Weise des Informationszugangs verursacht. Die Ermessenserwägungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass Ihr Informationsanspruch eingeschränkt würde.

Die Auskunftserteilung erfolgt im vorliegenden Fall in Form einer schriftlichen Auskunftserteilung. Die von Ihnen gewünschte Form (E-Mail an fragdenstaat.de) wird nicht berücksichtigt, um den Datenschutz sicher zu stellen sowie einer unkontrollierten Veröffentlichung des Verfahrens im Internet entgegenzuwirken. Eine Auskunftserteilung in schriftlicher Form auf dem Postweg ist unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit und der Gegenüberstel-

lung der Interessen des Drittbetroffenen als Mittel zur Auskunftserteilung geeignet, erforderlich und angemessen.

Der gewünschte Informationszugang wird durch die Beantwortung Ihrer im Antrag unter 1. und 2. gestellten Fragen in Form eines Auszuges aus den Kontrollberichten mit den festgestellten Mängeln und der Darlegung der konkreten Rechtsverstöße zur Verfügung gestellt.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu den Informationen für Sie kostenfrei.

Hinweise

1. Die Auskünfte werden Ihnen als natürliche Person gewährt. Eine Veröffentlichung aller Kontrollergebnisse der Lebensmittelüberwachung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Fälle, in denen diese Veröffentlichung erfolgen soll, sind in § 40 Abs. 1a des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch geregelt. Danach informiert die zuständige Behörde die Öffentlichkeit unverzüglich unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie unter Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, wenn der durch Tatsachen hinreichend begründete Verdacht besteht, dass in Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes festgelegte zulässige Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen überschritten wurden; ein nach Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht zugelassener oder verbotener Stoff in dem Lebensmittel oder Futtermittel vorhanden ist oder gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens dreihundertfünfzig Euro zu erwarten ist. Verstöße gegen bauliche Anforderungen, die keine Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln bewirken sowie Aufzeichnungs- oder Mitteilungspflichten, die keine Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung bewirken, bleiben nach Satz 1 Nr. 3 außer Betracht. Die Information nach Absatz 1 a ist einschließlich zusätzlicher Informationen sechs Monate nach der Veröffentlichung zu entfernen.

Falls Sie die erteilten Informationen über das Internet veröffentlichen, erfolgt dies auf eigene Verantwortung.

2. Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben Widerspruch und Klage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG stellt ausdrücklich fest, dass der Rechtsbehelf gegen die Erteilung von Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung hat. Dies bedeutet, der Zugang zu den Informationen kann Ihnen auch dann gewährt werden, wenn der Dritte dagegen Rechtsbehelf erhebt. Allerdings kann das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17461 Greifswald auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

